

Abstract

Udo Rosowski

2023

Die Bergrechtsreformen in Preußen und Österreich
in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Vergleichende Untersuchung ihrer Auswirkungen auf die Lage
der Bergleute unter besonderer Berücksichtigung des
westfälischen Kohlebezirks und der Steiermark.

Ausgangslage

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden in allen deutschen Staaten Anstrengungen vorgenommen, um die bisherigen mittelalterlichen Bergordnungen zu renovieren bzw. zu reformieren. Vonseiten des Staates bestand die Veranlassung, insbesondere nach dem Wiener Kongress und den damit verbundenen territorialen Veränderungen, die zahllosen regionalen Bergordnungen in einem einzigen umfassenden Gesetzeswerk für den gesamten Staat zusammenzufassen und den aktuellen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Vonseiten der Zechenbesitzer bestand die Veranlassung in der regional teilweise erheblich abweichenden Besteuerung der Erträge und der Forderung nach eigenständiger Leitung des Bergbaus. In dem in Preußen herrschenden Direktionssystem, also der umfassenden staatlichen Leitung der privaten Bergwerke, sahen die Zechenbesitzer ein grundsätzliches Hemmnis in der wirtschaftlichen Verwertung und Ausbeutung der ihnen verliehenen Bergbauberechtigungen. Zudem wurde wie in Österreich der flächenmäßige Umfang der Bergbauberechtigung als zunehmend unwirtschaftlich angesehen. Viele Anläufe der Regierungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, das Bergrecht zu renovieren, wurden nicht zu Ende geführt. Insbesondere nach der Revolution 1848/49 drangen die Zechenunternehmer auf Selbstständigkeit und forderten die Umsetzung einer liberalen Wirtschaftsordnung. In den Debatten des konstituierenden Preußischen Landtags für ein neues Bergrecht wurden dabei auch immer Fürsorgegedanken für die Bergleute angeführt, die unter der bisherigen staatlichen Direktion der Armut verfallen würden und wieder der althergebrachten Freizügigkeit bedürften, damit sie sich wirtschaftlich besserstellen könnten. Die Entfesselung des Bergbaus würde demnach vor allem auch im Sinne der Bergleute sein, die von der massiven Senkung der Steuer- und Abgabenlast gleichfalls profitieren würden. Insbesondere dieser Frage der tatsächlichen Verbesserung der Lebensumstände der Bergleute sollte mit der Untersuchung nachgegangen werden.

In Österreich führten die Ereignisse von 1848/49 zur Abschaffung der feudalen Untertänigkeitsverhältnisse. Insofern wehrten sich vor allem böhmische und mährische Gewerke, weiterhin feudale Abgaben an die vormaligen Grundherren zahlen zu müssen,

weil sie dadurch gegenüber anderen Zechenbesitzern der Monarchie wirtschaftlich benachteiligt waren. Zudem forderten sie bei der Verleihung der Bergrechte wesentlich größere Feldgrößen, da die in den alten Bergordnungen festgeschriebenen Maße eine wirtschaftliche Ausbeute nicht zuließe.

Aufgrund der Thematik und zum Verständnis der Bedeutung der Rechtsänderungen auf die Auswirkungen und Akzeptanz bei den Bergleuten werden die Entstehung des Bergrechts und die Lage in Preußen und Österreich vor den Änderungen ausführlich dargestellt.

Fokus der Untersuchung

Zunächst waren die Wege zu einem neuen Bergrecht in Preußen und Österreich unterschiedlich, weswegen in der vorliegenden Arbeit die unterschiedliche Herangehensweise in beiden Staaten dargestellt und verglichen wird. So entwickelte Österreich nach 1848 direkt ein einheitliches Berggesetz, um das zerklüftete Bergrecht in den Kronländern zu vereinheitlichen. Preußen setzte schon nach dem Wiener Kongress mehrfach zum Entwurf für ein einheitliches Berggesetz an, beschritt nach 1848/49 aber einen iterativen Weg über mehrere Vorschaltgesetze, die sukzessive auf das Gesamtwerk vorbereiten sollten.

Leitfrage war in allen Untersuchungsschritten der Dissertation, ob sich die Bergrechtsreformen insbesondere durch den Wegfall der staatlichen Direktion tatsächlich positiv auf die Lage der Bergleute auswirken würden, wie es zumindest in Preußen als Begründung seitens der Bergbauinteressenten in den Gesetzesberatungen vorgetragen wurde. Neben der Diskussion über die Einführung des sogenannten ‚Freien Arbeitsvertrages‘, der gleichermaßen in Preußen wie in Österreich Leitgedanke der neuen Berggesetze sein sollte und bei dem sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichberechtigt gegenüberstehen und in freier Entscheidung einen Arbeitsvertrag schließen würden, werden in der Untersuchung die Themenbereiche Lohn und Arbeitsleistung, Arbeitszeit, Gesundheitsschutz und Versorgung im Krankheitsfall bzw. Arbeitsunfähigkeit als die für ein Arbeitsverhältnis prägendsten Bestandteile unter den neuen rechtlichen Bedingungen

behandelt und soweit möglich mit dem früheren Zustand unter Geltung der alten Bergordnungen verglichen. Dabei sollen auch mögliche unterschiedliche Ausprägungen des neuen preußischen gegenüber dem österreichischen Bergrecht deutlich werden.

Die Ermittlung der den oben genannten Kernpunkten zugrunde liegenden Sachverhalte setzte eine umfassende Literatur- und Aktenrecherche voraus, die im Landesarchiv Graz, im Staatsarchiv Wien, im Westfälischen Landesarchiv Münster sowie dem Bergbauarchiv Bochum voraus. Zeitgenössische Literatur und die relevanten Gesetze und Vorschriften konnten über das Internet in Online-Archiven, hier insbesondere über das Münchener Digitalisierungszentrum MDZ der Bayerischen Staatsbibliothek, austrian literature online und JSTOR, oder teilweise auch als Original im Antiquariat oder als Nachdruck erworben oder eingesehen werden.

Exzerpt

Da bei der Vorbereitung der Arbeit bereits festgestellt wurde, dass für den Bergbau in Österreich und der Lage der Bergleute sehr viel weniger Literatur und Quellen vorhanden waren als für Preußen, kann diese Untersuchung auch als Grundlageninformation für mögliche weitergehende Forschungen, insbesondere auf dem Gebiet des Bruderladewesens in Österreich, dienen. Zudem kann diese erstmals vorgelegte vergleichende Untersuchung der Reformvorhaben beider Staaten Anknüpfungspunkt für vergleichende Forschungen in anderen Bereichen wie z.B. der Rolle und des Selbstverständnisses des Staates und der Bergverwaltung sein, die den Rahmen der vorgelegten Arbeit jedoch gesprengt hätten.

Der freie Arbeitsvertrag als tragende Säule der Reformen sollte in der Theorie bedeuten, dass sich Gewerke als Arbeitgeber und Bergleute als Arbeitnehmer auf Augenhöhe gegenüberstehen und gleichberechtigt einen Kontrakt über das Arbeitsverhältnis schließen würden. In der Praxis konnte hiervon weder in Preußen noch in Österreich die Rede sein. Als Vertragsinhalt galten nach den Berggesetzen von den Gewerken ausgestellte Arbeits- bzw. Dienstordnungen, in denen Grundsätze der Arbeitsleistung festgeschrieben wurden. Diese wurden jedoch nicht zwischen den Vertragsparteien vereinbart, sondern wurden von den Gewerken einseitig vorgeschrieben. Eine Änderung

war nicht möglich und kaum einem Bergmann wird vor Arbeitsaufnahme der genaue Inhalt dieser Arbeits- oder Dienstordnungen gekannt haben. Ihm blieb aber auch nichts anderes übrig, als diese zu akzeptieren, da er ansonsten ohne Arbeit geblieben wäre. Neben den arbeitsbezogenen Regelungen beinhalteten die Ordnungen vielfach auch Verhaltensvorschriften für den privaten Bereich der Bergleute und besaßen zudem ein strenges Strafreglement, welches Fehlverhalten, das vom Zechenherrn oder seinen Repräsentanten ausgelegt wurde, mit teilweise drastischen Strafen belegte. Ein früher vorhandener Beschwerdeweg zu den Bergbehörden oder der Rechtsweg war nach den neuen Berggesetzen nicht mehr möglich. Obwohl weit in der zweiten Hälfte des 19. Jh. angelangt, herrschte somit sowohl in Preußen als auch in Österreich auf den Zechen immer noch ein postfeudales Unterordnungsverhältnis.

Zu den Löhnen waren aus früheren Jahren wenig Angaben zu ermitteln, da sie nicht fortlaufend statistisch erfasst wurden. Insoweit war es schwierig, fragmentarische Lohnangaben aus früheren Jahren mit den Löhnen des Untersuchungszeitraums zu vergleichen. Auch hier blieb fast immer eine Unschärfe, da fast ausschließlich Durchschnittslöhne in den Quellen angegeben wurden, die Bergarbeiter aber hinsichtlich des Verdienstes keine homogene Gruppe darstellten. So stand der Hauer als qualifizierter Fachmann vor Ort an der Spitze der Lohnskala, die Schlepper, Haspelzieher und sonstigen Untertagearbeiter verdienten schon wesentlich weniger und die Übertagearbeiter hatten, abgesehen von Kindern, Jugendlichen und Frauen, den geringsten Lohn. So konnte ein hieraus gebildeter Durchschnittslohn als gerade noch auskömmlich erscheinen, für den Schlepper unter Tage war dagegen das Auskommen schon nicht mehr gesichert, wogegen der Hauer seine Familie vielleicht noch ausreichend ernähren konnte. Oftmals war auch nicht klar, ob es sich bei den Lohnsätzen um den tatsächlich ausgezahlten Nettolohn handelte oder ob davon noch Abgaben wie für das Gezähe, Lampen-Öl, Sprengmittel oder Knappschafts-/Bruderladenbeiträge abgezogen wurden. Schwierig war es auch, im Kontext zu den Einkünften den Existenzbedarf zu ermitteln. Die in den Quellen gefundenen Belege waren zunächst nur Einzelfälle zu bestimmten Zeiten und Regionen. Zusammen mit dem Lebenshaltungskostenindex konnten diese punktuellen Vergleiche aber zu der Annahme führen, dass die Löhne bei den damals vorherrschenden Mehrpersonenhaushalten kaum auskömmlich gewesen sein konnten.

Der größte und nachhaltigste Streitpunkt war nach den Reformen die Frage über die Schichtdauer. In den alten Bergordnungen war seit alters her durchgängig von einer Achtstundenschicht die Rede, die von der Einfahrt bis zur Ausfahrt galt. Die neuen Berggesetze trafen zur Länge der Arbeitszeit keine Aussage. Über Jahrzehnte wurden dann nach den Reformen von den Bergleuten überlange Schichtzeiten von 12 bis 16 Stunden unter Tage beklagt. Von den Gewerken wurde regelmäßig erwidert, dass in den von ihnen aufgestellten Arbeits-/Dienstordnungen Schichtzeiten von ‚in der Regel‘ 8 Stunden erwähnt wurden, was von den Zechen so auch angewendet würde. Dabei verstanden die Zechenbesitzer die Schichtzeit als reine Arbeitszeit vor Ort, die Bergleute wollten sie weiterhin als Dauer von Einfahrt bis zur Ausfahrt verstanden wissen. Beschwerden der Bergarbeiter, wie die Bergleute nun durchgehend genannt wurden, bei den Bergbehörden wurden dort nicht mehr bearbeitet, weil sich die Behörden nun für unzuständig erklärten, weil Fragen der Arbeitszeit in den Regelungsbereich des freien Arbeitsvertrages gehören würde. Obwohl die Gewerke ständig beteuerten, dass nur achtstündige Schichten verfahren würden, wurden manche kleinere Streiks nach kurzer Zeit beendet, nachdem der Zechenbesitzer zugesichert hatte, die Schicht zu 8 Stunden anwenden zu wollen. Wie lange solche Zusagen anhielten, konnte nicht ermittelt werden. Das Problem war ein anhaltendes und führte letztlich zusammen mit der Lohnhöhe zum großen Streik im westfälischen Kohlrevier. In der nachfolgenden amtlichen Untersuchung wurde dann auch teilweise konstatiert, dass es wohl doch überlange Schichten gegeben habe. Auch in Österreich gab es wegen der Länge der Schichtzeiten zunehmend Streiks.

Eine solche überlange hohe körperliche Beanspruchung unter Tage bei hoher Luftfeuchtigkeit, hohen Temperaturen und staubiger und stickiger Luft musste auch Auswirkungen auf die Gesundheit der Bergarbeiter haben. Bei einem erhöhten gesundheitlichen Risiko war der Wunsch nach einer ausreichenden finanziellen Absicherung im Krankheits- oder Todesfall nachvollziehbar. Durch die Bergrechtsreformen wurde aber auch das bisherige Knappschafts- bzw. Bruderladensystem verändert. Die frühere freiwillige knappschaftliche Selbstverwaltung der Bergleute wurde zu einer Pflichtversicherung. Die Verfügungsgewalt über die Knappschaftsgelder hatten nicht mehr die Bergämter, die quasi treuhänderisch für die Knappen die Kassen führten, sondern ein Vorstand, an deren Spitze der Zechenherr stand. Es wurde eine Pflichtmitgliedschaft eingeführt und die früher übliche vollständige

Lohnfortzahlung im Krankheitsfall durch die Zeche für bis zu 8 Wochen entfiel zugunsten der Versicherungsleistung der Kassen. Diese war nun aber beitragspflichtig und der Leistungsumfang nach den Satzungen war wesentlich niedriger und variierte im Zeitablauf je nach Kassenlage. Die Beiträge der Gewerken lagen lange Zeit weit unter den Beiträgen der Knappen, in Österreich war teilweise eine Beitragsleistung gar nicht vorgesehen. Gerade erst kurze Zeit beschäftigte Bergarbeiter wurden immer weiter benachteiligt, weil deren Krankenlohn nur noch einen Bruchteil des vorher schon geringen Schichtlohns ausmachte. Die Arbeitsumstände führten offensichtlich dazu, dass die Bergarbeiter in immer jüngeren Jahren invalide wurden. Sie mussten dann mit einer Invalidenpension auskommen, die aufgrund der dann immer geringeren Dienstzeit immer niedriger ausfiel.

Das Risiko, unter Tage einen Unfall zu erleiden oder sogar tödlich zu verunglücken, stieg nach den Reformen an, obwohl später zumindest bei den tödlichen Unglücken ein Rückgang zu verzeichnen war. Durch den im westfälischen Kohlebecken typischen Tiefbergbau stieg das Risiko von Methangasexplosionen, den sogenannten schlagenden Wettern, oder Vergiftungen durch die Gaskonzentration. Solche Unglücksfälle hatten regelmäßig eine Vielzahl von Todesfällen und Verletzten zur Folge. Häufigste Unglücksursachen waren jedoch Gesteinsfall bei offenbar unzureichend verzimmerten Gängen oder Verbrüchen vor Ort. Dies war möglicherweise auf den Druck zurückzuführen, möglichst viel Kohle in kurzer Zeit zu gewinnen, wobei wohl zwangsläufig auch wegen der langen Arbeitszeiten von den Bergleuten die Sorgfalt und Vorsicht außer Acht gelassen wurde. Die Kontrolle durch die Vorgesetzten konnte offenbar diese Unglücke bzw. deren Ursachen nicht verhindern. Amtliche Untersuchungen nach solchen Unglücken führten aber selten zu verbesserter Aufsicht durch die Werksbeamten. In den meisten Fällen wurde den Bergleuten selbst die Schuld an den Unfällen gegeben. Für regelmäßige Befahrungen der Zechen hatten die Bergbehörden nach der Auflösung der Bergämter kein Personal mehr und fühlten sich auch immer weniger dafür zuständig.

Für die Knappen musste sich die Situation also so darstellen, dass sie bei geringem Lohn länger arbeiten und immer mehr Kohle fördern mussten, durch ungesunde Arbeitsverhältnisse häufig erkrankten und einem hohen Risiko ausgesetzt waren, bei der Arbeit zu verunglücken. Dabei waren sie im Krankheits- oder Unglücksfall kaum

abgesichert und fühlten sich durch die Gewerken durch zahlreiche Restriktionen bis hin zum Versammlungsverbot ungerecht behandelt und gemaßregelt. Die früher fürsorgende Instanz des obersten Bergherren, an den man sich bei Widrigkeiten wenden konnte, war nicht mehr vorhanden.

Zugleich mussten sie registrieren, dass die Zechenbesitzer auch durch zunehmende Konzentration und Verdrängung kleiner Gewerken immer reicher wurden und an gesellschaftlicher und politischer Macht gewannen.

Der gleichzeitig gefühlte oder erlebte Verlust vormaliger Privilegien verstärkte sicherlich das zunehmende Empfinden der Ausbeutung der Arbeitskräfte.

Fazit

Letztlich muss man konstatieren, dass in den Berggesetzen von Preußen und Österreich die berechtigten Interessen der Bergleute nicht aufgenommen wurden. Die Bergesetze gewährten den Zechenunternehmern völlige Handlungsfreiheit für den Betrieb ihrer Unternehmen und den Umgang mit den Bergleuten. Der Staat in Form der Bergbehörden erklärte sich zunehmend für unzuständig für die Vorkommnisse auf den Zechen und die gesetzliche fixierte Aufsicht über den sicheren Grubenbetrieb erscheint nach den Feststellungen der Untersuchung auch aus Personalgründen weitgehend Makulatur gewesen zu sein. Dagegen sorgte der Staat gleichwohl bei Streiks auf Anforderung der Gewerken mit militärischem Einsatz für ‚Ruhe‘ und ‚Ordnung‘ auf den Zechen. Festgestellt wurde auch eine zunehmende berufliche und verwandtschaftliche Verknüpfung von leitenden Bergbeamten und Zechen-repräsentanten und Bergwerkseigentümern. Die Löhne reichten nach Wegfall der staatlichen Lohnnormierungen angesichts der gefährvollen Arbeit im Schnitt gerade eben zum Überleben, nicht jedoch für ein auch für das späte 19. Jahrhundert zu erwartende menschenwürdiges Leben einer Berufsgruppe, die allein im Ruhrgebiet über 300.000 Arbeiter samt ihrer Familien umfasste. Die Versorgung im Krankheitsfall und die Leistungen für Invaliden und Witwen und Waisen wurde in späteren Motiven für eine Revision des Knappschaftswesens als Almosen bezeichnet. Tatsächlich muten die

Erhöhungen der Beiträge und die Erhöhungen sowie Senkungen der Leistungen eher willkürlich an. Die Vereinigung von Bergleuten zum Zwecke der Forderung Durchsetzung von Verbesserungen war lange Zeit gesetzlich verboten, wogegen die Gewerken sich bereits zur Mitte des Jahrhunderts organisierten und diese Verbände auch Ansprechpartner der Regierungen waren und Forderungen erhoben. Die soziale Lage in den über zwei Dekaden nach den Reformgesetzen mag dabei in Österreich etwas günstiger erscheinen als in Preußen. Signifikante Unterschiede ließen sich jedoch nicht feststellen.

Eine durch die Bergrechtsreformen eingetretene Verbesserung der Lebensumstände der Bergleute ist somit nicht eingetreten.

Letztlich hat die Untersuchung insbesondere für Österreich auch weiteren Forschungsbedarf in den untersuchten Problemfeldern aufgezeigt, der im Rahmen dieser Arbeit nicht geleistet werden konnte.